

SCHWEIZER CUP REGLEMENT

Ausgabe Juli 2022

Neufassung Verbandsrat (VR)

23.11.2002

Beschlüsse Verbandsrat (VR)

VR 26.04.2003; VR 29.11.2003; VR 27.11.2004; VR 30.04.2005; VR 22.04.2006; VR 21.04.2007; VR 22.11.2008; VR 24.04.2010; VR 28.04.2012; VR 13.04.2013; VR 30.11.2013 (Zirkulationsbeschluss; Art. 12 und Art. 18 Ziff. 2.1, per 01.01.2014); VR 12.04.2014 (Art. 6 Ziff. 3, Art. 8 Ziff. 3 und Art. 9 Ziff. 1, per 01.07.2014); VR 11.04.2015 (Art. 4 Ziff. 1 und 3, per 01.07.2015; mit Auswirkungen auf Qualifikationswettbewerbe ab Saison 2015/16 bzw. das Teilnehmerfeld am „eigentlichen“ Schweizer Cup ab Saison 2016/17); VR 23.04.2016 [Art. 9 Ziff. 6 (neu); Titel von Kapitel G; Art. 14 Ziff. 1 und 4; Art. 14 Ziff. 1bis (neu); Art. 14bis (neu); Titel von Kapitel H; Art. 17 (mit Aufteilung in zwei Absätze); alle per sofort]; VR 28.04.2018 (Art. 10 Ziff. 3, neu, per 01.07.2018); VR 27.04.2019 [Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 4 (neu), Art. 11, per 01.07.2019]; VR 23.11.2019 (Art. 7 Abs. 2, per 01.07.2020); VR 02.05.2020 (Zirkularbeschluss; Art. 7 Abs. 1.1, per 01.07.2020); VR 07.05.2022 (Zirkularbeschluss; Art. 18, Art. 19 (aufgehoben), Art. 20 (aufgehoben), alle per 01.07.2022); VR 29.06.2022 (Zirkularbeschluss; Art. 4bis (neu), per 01.07.2022)

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
1. Der Schweizerische Fussballverband führt jedes Jahr bei den Frauen und bei den Männern einen Wettbewerb um den Schweizer Cup durch.

Die Direktion Frauenfussball erlässt für den Schweizer Cup der Frauen separate Ausführungsbestimmungen.

2. Der Schweizer Cup ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den endgültigen Besitz eines Klubs übergehen kann.
Gewinnt ein Klub den Schweizer Cup dreimal nacheinander, so erhält er eine Auszeichnung.

B. Titel und Übergabe

- Art. 2**
1. Der Sieger trägt den Titel «Schweizer-Cup-Sieger 20.....» (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
Der Schweizer Cup-Sieger kann gemäss Weisungen des Komitees der Swiss Football League verpflichtet werden, zu einem Wohltätigkeitsspiel gegen den Schweizer Fussballmeister anzutreten.
Dieselbe Verpflichtung gilt für die Mannschaft seines Endspielpartners, wenn der Schweizer-Cup-Sieger im selben Jahr die Schweizer Meisterschaft errungen hat.

2. Er erhält den Schweizer Cup zur Aufbewahrung auf 1 Jahr sowie ein Diplom.

3. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Schweizer Cup eingraviert.

4. Die Spieler, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten ein Erinnerungsgeschenk: 30 Spieler des Siegers sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten Goldmedaillen (14 Karat); 30 Spieler der besiegten Mannschaft Silbermedaillen.

- Art. 3**
1. Die Übergabe des Schweizer Cups erfolgt sofort nach dem Endspiel.
 2. Der Schweizer Cup bleibt während eines Jahres im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison an das Zentralsekretariat zurücksenden.
 3. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Zentralsekretariat die Trophäe.

C. Teilnahme, Modus

- Art. 4**
1. Neben den 20 Klubs der Swiss Football League (SFL) nehmen 17 Klubs der Ersten Liga, 26 Klubs der Amateur Liga (AL) und der Sieger der Fairplay-Trophy des SFV am Schweizer Cup teil.
 2. Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht teilnahmeberechtigt.
Der Platz allfälliger SFL-Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein geht an die Erste Liga.
 3. Ein Klub kann nur mit seiner ersten Mannschaft am Schweizer Cup teilnehmen. Verfügt der Sieger der Fairplay-Trophy des SFV über keine Aktivmannschaft, wird er durch den in der Fairplay-Trophy bestklassierten Klub mit einer solchen Mannschaft ersetzt.

- Art. 4bis**
1. Für die Teilnahme am Schweizer Cup der Saison 2023/24 gilt: Nebst den 22 Klubs der Swiss Football League (SFL) nehmen 16 Klubs der Ersten Liga, 25 Klubs der Amateur Liga (AL) und der Sieger der Fairplay-Trophy des SFV am Schweizer Cup teil.
 2. Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht teilnahmeberechtigt. Der Platz allfälliger SFL-Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein geht an die Erste Liga.
 3. Ein Klub kann nur mit seiner ersten Mannschaft am Schweizer Cup teilnehmen. Verfügt der Sieger der Fairplay-Trophy des SFV über keine Aktivmannschaft, wird er durch den in der Fairplay-Trophy bestklassierten Klub mit einer solchen Mannschaft ersetzt.
- Art. 5**
1. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für die Klubs der SFL und für die von den Abteilungen Erste Liga und AL gemeldeten Klubs obligatorisch.
 2. Die Frist, innert welcher die Namen der an der 1. Runde teilnahmeberechtigten Klubs der Ersten Liga und der AL schriftlich gemeldet werden müssen, wird jeweils durch den Zentralvorstand festgelegt.
Die Abteilungen regeln die Teilnahmeberechtigung ihrer Klubs.
- Art. 6**
1. Der Schweizer Cup wird in 6 Runden ausgetragen. Die Sieger der einen Runde bestreiten jeweils die nächste Runde.
 2. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Zentralvorstand, welcher diese Kompetenz an den Generalsekretär delegieren kann.
 3. In der 1. Runde treffen die SFL-Klubs nicht aufeinander.
In der 2. Runde treffen die Super-League-Klubs nicht aufeinander.
- Art. 7**
1. Die Spiele finden grundsätzlich im Stadion des erstgezogenen Klubs statt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:
 - 1.1 Bis und mit 5. Runde hat die unterklassige Mannschaft Platzvorteil.
 - 1.2 In den Spielen bis und mit 5. Runde können ein unterklassiger Heimklub und ein oberklassiger Gastklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung gemeinsam ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Bewilligung eines Platzabtausches unterbreiten. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.3 In den Spielen bis und mit 5. Runde kann ein unterklassiger Heimklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Verlegung des Spiels in ein anderes Stadion unterbreiten.
Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.4 Der Zentralvorstand kann die Verlegung in ein anderes Stadion oder einen Platzabtausch anordnen, wenn das Stadion des Heimklubs ungeeignete Infrastrukturen aufweist oder wenn dies aus Sicherheits- oder aus fernsehübertragungsrechtlichen Gründen notwendig erscheint. Die Anordnung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Spiel zu erfolgen.
 - 1.5 Bei Unbenutzbarkeit des Terrains des Heimklubs kann der Zentralvorstand auf Gesuch hin oder von Amtes wegen ein Spiel in ein anderes Stadion verlegen oder einen Platzabtausch anordnen. Der diesbezügliche Entscheid hat bis spätestens um 13:00 Uhr am Vortag des Spiels zu erfolgen.

2. Falls zwei in der Auslosung erstgezogene Klubs ihre Heimspiele im gleichen Stadion austragen, finden die zwei Spiele an zwei unterschiedlichen Tagen statt.
3. Der Zentralvorstand legt den Austragungsort des Cupfinals grundsätzlich vor der 1. Runde fest.

Art. 8

1. Die Daten der Runden des Schweizer Cups und des Finals werden vom Zentralvorstand auf Antrag der SFL und nach Anhörung der Abteilungen festgesetzt. Der Zentralvorstand legt die Anspielzeiten fest.
2. Die ersten zwei Runden werden an Wochenenden angesetzt. Die dritte Runde findet spätestens im Oktober statt.
Die Abteilungen und Regionalverbände werden sich bemühen, für die an den gleichen Daten stattfindenden Spiele der Aktivmannschaften andere Anspielzeiten festzusetzen.
3. Abweichungen können vom Generalsekretariat in begründeten Fällen angeordnet werden. Als begründete Fälle gelten namentlich:
 - Ermöglichen einer Fernsehübertragung;
 - Interessen der an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmenden Klubs;
 - Konkurrenz mit anderen Cup-Spielen oder anderen Sportveranstaltungen in der selben geographischen Zone;
 - Rücksichtnahme auf aussergewöhnliche Umstände und/oder höhere Gewalt.

D. Kommerzielle Rechte

Art. 9

1. Die kommerziellen Rechte (inkl. Recht zur Bestimmung des Ticketingpartners) am Schweizer Cup werden unter Beachtung der in Ziffer 2 und 3 festgehaltenen Ausnahmen zentral vermarktet.
Der Zentralvorstand ist für die Verhandlungen und den Abschluss der entsprechenden Verträge zuständig.
2. Bei den Spielen der 1. bis zur 3. Runde bestimmt der Zentralvorstand, welche kommerziellen Rechte im und um das Stadion von der zentralen Vermarktung gemäss Ziffer 1 ausgenommen sind und durch den Heimklub selber vermarktet werden können.
3. Die teilnehmenden Klubs haben das Recht, auf der Spielerausrüstung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements und der Abteilungen die gleiche Werbung wie in der Meisterschaft zu tragen. Die für Abteilungen oder Regionen gemäss Wettspielreglement (WR) freibleibende Fläche von 80 cm² ist für den SFV freizuhalten.
Allfällige Produktions- und Druckkosten gehen zu Lasten des SFV.
4. Die teilnehmenden Klubs erhalten einen vom Zentralvorstand festzusetzenden Anteil aus den Einnahmen aus der Vermarktung der kommerziellen Rechte.
5. Die teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, die Weisungen des SFV für die Einhaltung der Verträge über die kommerziellen Rechte zu befolgen. Im Widerhandlungsfalle kann der oben erwähnte Anteil gekürzt oder gestrichen werden. Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.
6. Ist ein Team bzw. ein Klub gemäss den Bestimmungen des Wettspielreglements oder disziplinarisch für den Ausfall oder den Abbruch eines Cupspiels verantwortlich (Forfaitwertung), kann der oben erwähnte Anteil gekürzt oder gestrichen werden.

E. Spielbetrieb

- Art. 10**
1. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV.
 2. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.
 3. Während der Dauer des Spiels dürfen höchstens drei Auswechslungen vorgenommen werden. Im Falle einer Verlängerung erhöht sich die Maximalzahl möglicher Auswechslungen von drei auf vier.
 4. Ab den Achtelfinals wird in Stadien, welche dafür ausgerüstet sind, ein Video Assistant Referee (VAR) nach den Vorgaben der FIFA und des IFAB eingesetzt. Ausgenommen sind Spiele, bei denen im konkreten Einzelfall der einwandfreie Einsatz des VAR aus technischen oder anderen wichtigen Gründen nicht gewährleistet werden kann.
- Art. 11**
- Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach dem WR sowie den Bestimmungen derjenigen Abteilung, der der teilnehmende Klub angehört. Für Spiele zwischen einem Klub der Ersten Liga und einem Klub der Swiss Football League sowie für Spiele zwischen einem Klub der Challenge League und einem Klub der Super League gelten für beide Klubs jeweils die Bestimmungen des höherklassigen Klubs.
- Art. 12**
- Die Schiedsrichter (Trio und allenfalls vierter Offizieller und zusätzliche Schiedsrichter-Assistenten) werden von der Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie erhalten die im Schiedsrichter-Reglement und im zugehörigen Spesenregulativ festgesetzten Entschädigungen.
- Art. 12^{bis}**
1. Bei allen Spielen um den Schweizer Cup sind die Bestimmungen der Statuten und der Rechtspflegeordnung des SFV über die Bestrafung von Klubs für das Verhalten von Zuschauern (sog. Kausalhaftung) sowohl für den Heim- als auch für den Gastklub uneingeschränkt anwendbar.
 2. Für Klubs der SFL sind zudem bei allen Heim- und Auswärtsspielen um den Schweizer Cup das Sicherheitsreglement der SFL und die zugehörigen Richtlinien des Komitees der SFL in ihrer jeweils aktuellen Fassung anwendbar.
 3. Das Zentralsekretariat kann Klubs der Ersten Liga und der Amateur Liga für einzelne Heimspiele die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen.

F. Disziplinarrecht und –verfahren

- Art. 13**
1. Die Disziplinarstrafkompetenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Schweizer-Cup-Spielen liegt bei der Kontroll- und Disziplinarkommission (KDK).
 2. Die Rechtspflegeordnung des SFV (RPO) ist anwendbar.
 3. Gegen sämtliche Disziplinarstrafen kann nach den Vorschriften der RPO beim Rekursgericht des SFV rekurriert werden, ausgenommen bei Bussen bis Fr. 500.--. Die weiteren Einschränkungen des Rekursrechts durch die RPO des SFV bleiben vorbehalten.

G. Wiederholung und Forfaitwertung von Schweizer-Cup-Spielen; Proteste und Einsprachen; Losentscheide

- Art. 14**
1. Die KDK entscheidet endgültig über die Wiederholung und Forfaitwertung (inkl. Forfait als Disziplinarstrafe) von Schweizer-Cup-Spielen sowie über Proteste und Einsprachen.
 - 1bis Bei einem Forfait gegen beide an einem bestimmten Cupspiel beteiligten Klubs gelangt kein Klub in die nächste Runde. Ist die Anzahl der für die nächste Runde qualifizierten Klubs ungerade, erhält ein Klub ein Freilos. Bei einem Forfait gegen beide Finalisten gibt es im betreffenden Jahr keinen Schweizer-Cup-Sieger. Der UEFA-Europa-League-Platz des Cupsiegers fällt der Meisterschaft der Super League zu.
 2. Einsprachen gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spieler sind innert drei Tagen nach dem Spiel zu erheben. Auf später eingehende Einsprachen wird nicht eingetreten.
 3. Die Protestgebühr beträgt Fr. 800.--.
 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Wettspielreglements und der Rechtspflegeordnung, wobei die KDK abweichend davon alle zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlichen Vorkehrungen treffen kann.
- Art. 14bis**
1. Kann ein ausgefallenes oder abgebrochenes Spiel, das gemäss den Vorgaben des Wettspielreglements wiederholt werden müsste, nicht rechtzeitig ausgetragen werden, entscheidet das Los über das Weiterkommen.
 2. Müsste das ausgefallene oder abgebrochene Finalspiel gemäss den Vorgaben des Wettspielreglements wiederholt werden und kann es nicht vor dem Meldetermin für UEFA-Klub-Wettbewerbe ausgetragen werden, gibt es im betreffenden Jahr keinen Schweizer-Cup-Sieger. Der UEFA-Europa-League-Platz wird per Los einem der beiden Finalisten zugewiesen.
 3. Der Entscheid des Generalsekretariats über die Durchführung eines Losentscheides gemäss dieser Bestimmung und der Losentscheid des Generalsekretariats sind endgültig.

H. Forfaitentschädigungen

- Art. 15**
- Erklärt ein Klub Forfait, so hat er dem Gegner eine vom Zentralvorstand festzulegende Entschädigung zu bezahlen. Der Zentralvorstand trägt dabei insbesondere den dem Gegner entstandenen Kosten und allfälligen entgangenen Einnahmen Rechnung. Zudem wird dem fehlbaren Klub durch die KDK eine Forfait-Busse auferlegt.

I. Freikarten, Vergünstigungen

- Art. 16**
1. Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Klubs ungültig.
Mitglieder und Supporter haben kein Anrecht auf Reduktion; Abonnemente sind ungültig. Für Spiele zwischen Klubs der SFL (2. bis 5. Runde) können diese jedoch besondere Bedingungen für ihre Abonnenten vereinbaren.
Der Heimklub stellt dem Gegner 10 Tribünen-Freikarten zur Verfügung; dem Heimklub selbst stehen im Maximum 40 Tribünen- und 100 Stehplatz-Freikarten zur Verfügung.
 2. Die Finalisten erhalten folgendes Kontingent an Kaufkarten zugeteilt: je 500 Haupttribünen-Karten.
Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente erfolgt nach Absprache mit den beiden Finalisten.
Der Zentralvorstand bestimmt die Zahl der den Finalisten abzugebenden Freikarten.
 3. Die Heimklubs haben dem SFV für die Sponsoren eine bestimmte Anzahl Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Spiel endgültig zu bestellen.
Die Anzahl Karten, welche pro Spiel zur Verfügung gestellt werden muss, kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse begrenzt werden.

K. Organisatorisches und Finanzielles

- Art. 17**
1. Das Finalspiel wird vom SFV organisiert. Es geht auf seine Rechnung und Gefahr. Die Finalisten erhalten eine von der Anzahl Zuschauerinnen und Zuschauern abhängige Beteiligung an den Matcheinnahmen. Deren Höhe wird durch den Zentralvorstand festgesetzt. Dieser kann dabei neben der Zuschauerzahl auch vom SFV zu tragende Sicherheitskosten und Sachschäden im Stadion angemessen berücksichtigen.
 2. Ist ein Team bzw. Klub gemäss den Bestimmungen des Wettspielreglements oder disziplinarisch für den Ausfall oder den Abbruch des Finalspiels verantwortlich (Forfaitwertung), kann sein Anteil gemäss Ziff. 1 vorstehend gekürzt oder gestrichen werden.
- Art. 18**
1. Die Heimklubs organisieren die Spiele der 1. – 5. Runde selber. Diese Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der Heimklubs.
- Art. 19**
- Aufgehoben.
- Art. 20**
- Aufgehoben.

L. Schlussbestimmungen

- Art. 21** Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten allgemein diejenigen des Wettspielreglements.
- Art. 22** Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand endgültig entschieden.
- Art. 23** Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Schweizer Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekurriert werden.
- Art. 24** Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.
- Art. 25** Das vorstehende Reglement wurde an der Versammlung des Verbandsrats vom 23. November 2002 genehmigt und tritt auf die Saison 2003/2004 in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:
P. Gilliéron

Der Generalsekretär:
A. Miescher